

Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt"

vom 16.04.2024

Aufgrund § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), jeweils in geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 12.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 47 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Königswinter-Altstadt".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im herkömmlichen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belasteten Rechts i. S. des § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Bekanntmachung erfolgt in Anwendung von § 143 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB.

Der nebenstehende Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt", die am 12.07.2004 vom Rat der Stadt Königswinter beschlossen wurde.

Königswinter, den 03.04.2024

Lutz Wagner
Bürgermeister

AUSFERTIGUNG

Der Rat der Stadt Königswinter hat am 12.07.2004 diese Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt" gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieses Satzungsdocument ist die Urkunde und stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Rates überein. Das für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt" wird hiermit ausfertigt.

Königswinter, den 03.04.2024

Lutz Wagner
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss ist am _____ gemäß § 143 i.V.m. § 10 und § 214 BauGB mit dem Hinweis, dass die Satzung bei der Stadtverwaltung Königswinter, Servicebereich Stadtplanung sowie im Internet unter www.koenigswinter.de von jedermann eingesehen werden kann, örtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Satzung rückwirkend ab dem 07.10.2004 in Kraft getreten.

Königswinter, den _____

Bürgermeister

-  Hauptgebäude
-  Nebengebäude
-  Abgrenzung Sanierungsgebiet

M. 1 : 2000



Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets gem. § 1 der Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt"

Stadt- und Regionalplanung
Dr. Paul G. Jansen GmbH

Köln, Juni 2004
Redaktionelle Bearbeitung durch die Stadt Königswinter im März 2024

Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets gem. § 1 der Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Königswinter-Altstadt"